



ETUF e.V. Essener Turn- und Fechtclub  
- Segeln -  
Freiherr-vom-Stein-Straße 204 a  
45133 Essen

Das staatliche Umweltamt Duisburg verlangt jährlich einen Belegungsplan der Bootslichegeplätze.  
Dazu werden folgende Daten benötigt:

1. Mitglied: Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Mobilfunk: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

2. Mitglied: Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

(Bei Booten mit einer üblichen Besatzung von 2- oder mehr Seglerinnen/  
Segler wird die Zugehörigkeit von min. 2 Mitgliedern zur ETUF-Segelriege unterstellt.  
Als solche Mitglieder gelten auch Familienmitglieder oder Studenten bzw. Auszubildende.  
Nicht anrechenbar sind Jugendliche, Auswärtige und Passive Mitglieder.  
Bei Nichtbenennung eines 2. Mitglieds werden wir zusätzlich zum jährlichen Stegbeitrag einen  
Betrag von z. Zt. € 300,00 erheben, was der Höhe für ein Familienmitglied entspricht).

Daten zum Segelboot:

---

Bootstyp: \_\_\_\_\_ Bootsname: \_\_\_\_\_ Segel-Nr.: \_\_\_\_\_

Breite ü.A.: \_\_\_\_\_ Länge ü.A.: \_\_\_\_\_ Gewicht: \_\_\_\_\_

Kennzeichen des Trailers: \_\_\_\_\_

Name u. Nr. der Boots-Haftpflichtversicherung: \_\_\_\_\_

amtliche Zulassungs-Nr.: \_\_\_\_\_

Ich/Wir versichere/n, dass fremde Benutzungsrechte an dem vorgenannten Boot nicht bestehen und ich/wir dieses  
ausschließlich zu privaten Sportzwecken nutzen und es insbesondere weder gewerblich verchartern, noch als  
Schulboot verwenden werde/n.

Der Antrag erfolgt auf der Grundlage der Nutzungsregelungen, welche bei Bedarf eingesehen werden können.  
Änderungen erfordern eine unaufgeforderte neue Ausstellung des Antrags.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

.....

.....

.....

# Nutzungsregelung

- 1.0 Die Bootsliche- und Abstellplätze zu Wasser und zu Lande auf dem Gelände des ETUF e.V. Essen einschließlich der Bootshalle, der Kran- und Slipanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Clubvorstandes oder des für diesen handelnden Stegwartes benutzt werden.
- 2.0 Die Wasserlicheplätze dürfen nur in der Zeit vom 1. April bis zum 1. November eines jeden Jahres genutzt werden. Die Wasserliche-, Landliche- und Winterstellplätze richten sich nach dem Liege- bzw. Stellplan.
- 3.1 Für die Nutzungsberechtigung sind ein einmaliger Stegbeitrag und laufende jährliche Steggebühren zu zahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festzusetzen hat. Der einmalige Stegbeitrag berechtigt je Saison einen Liegeplatz, aber keine festgelegte Box zu erhalten. Diese Berechtigung erlischt durch Ausscheiden aus der Segelriege.
- 3.2 Weiterhin ist für solche Boote, die sich im Wasser oder auf ETUF Gelände befinden, die in der Regel von zwei oder mehr Personen gesegelt werden können, ein zweites ordentliches Mitglied zu benennen. Als solche Mitglieder gelten auch Familienmitglieder oder Studenten bzw. Auszubildende. Nicht anrechenbar sind Jugendliche, Auswärtige und Passive Mitglieder. Bei Nichtbenennung eines 2. Mitgliedes werden wir zusätzlich zum jährlichen Stegbeitrag den Beitrag eines Familienmitgliedes (i.H.von derzeit EUR 300.--) erheben.
- 3.3 Diese Beiträge sind auf das Konto der Segelriege jährlich im Voraus nach Zugang der Stegbeitragsrechnung zu zahlen.
- 4.1 Auch bei erteilter Nutzungsgenehmigung bleibt der Club Besitzer der zur Verfügung gestellten Plätze einschließlich aller Stege und Zwischenstege. Die Genehmigung gewährt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Vielmehr ist der Vorstand der Segelriege berechtigt, eine Verlegung anzuordnen, wenn hierfür überwiegende Interessen der Segelriege sprechen, das gilt insbesondere, wenn der Liegeplatz zwischen dem 01.04. und 01.11. hintereinander 6 Wochen nicht genutzt wurde.
- 4.2. Das Nutzungsverhältnis kann durch einseitige Erklärung, und zwar per Einschreiben/Rückschein jeweils bis zum Ende der laufenden Segelsaison vom Inhaber des Liegeplatzes gekündigt werden. Das Nutzungsverhältnis endet dann zum Ende der jeweils laufenden Segelsaison.
- 4.3. Durch Vorstandsbeschluss kann eine erteilte Genehmigung aus wichtigem Grund, z.B. Zahlungsverzug, unbefugte Überlassung des Liegeplatzes an Dritte u.ä. – auch mit sofortiger Wirkung – widerrufen werden.
- 5.0 Bezüglich der Ausgestaltung und Pflege der Plätze ist dem durch Rundschreiben (vorwiegend per email oder Newsletter) oder im Einzelfall vom Stegwart erteilten Anordnungen Folge zu leisten. Boote im Wasser müssen ordnungsgemäß befestigt sein. Boote an Land dürfen nur auf den zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. Die Trailer sind in einem leicht fahrbereiten Zustand zu halten. Andere dürfen nicht behindert werden. Die Zufahrtswege zu Kran, Slipp, Bootshäuser und Garagen sind stets freizuhalten.
- 6.0 Auftretende Mängel an den zur Verfügung gestellten Plätzen einschl. aller Stege, Zwischenstege und Stellplätze hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich dem Stegwart zu melden, Gefahrenstellen vorläufig zu sichern, kleinere Reparaturen möglichst gleich selbst durchzuführen.
- 7.0 Der Kran darf nur von hierzu berechtigten Mitgliedern benutzt und bedient werden, die mit dem Umgang des Kranes vertraut gemacht, entsprechend eingewiesen wurden und die Bedienungs –und Unfallverhütungsvorschriften zur Kenntnis genommen haben.
- 8.0 Aus der Nutzungsberechtigung können Ersatzansprüche gegen den ETUF, dessen Vorstandsmitglieder oder Beauftragte nur insoweit geltend gemacht werden, als die Vorgenannten ihrerseits wegen des schädigenden Ereignissen Ersatz von einem Dritten, insbesondere einem Versicherer, erhalten.
- 9.0 Der ETUF ist zu keinen weiteren Leistungen als zur Überlassung des jeweiligen Platzes verpflichtet. Insbesondere ist der ETUF nicht für irgendwelche Beschädigungen oder Verluste an dem Boot, seinem Zubehör und dem Inventar verantwortlich. Der ETUF hat keinerlei Bewachungs- oder Überwachungsverpflichtungen.
- 10.0 In Einsehung von Abschnitt 8.0 und 9.0 wird den Nutzungsberechtigten seitens des ETUF dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für das Boot und seine Aktivitäten im Club und auf dem Wasser, sowie eine Kaskoversicherung, die sich insbesondere auch auf den Deckungsschutz für Feuerschäden während des Winterlagers beziehen sollte, abzuschließen. Dieses gilt auch für den Trailer. Der Trailer und weiteres Zubehör ist namentlich oder mit der Mitgliedsnummer zu kennzeichnen.
- 11.0 Änderungen hinsichtlich der Eigner-Daten und der Segelboot-Daten sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 12.0 Die erteilte Genehmigung bezieht sich nur auf den im Antrag genannten Bootstyp. Soweit vom Nutzungsberechtigten eine Änderung beabsichtigt ist, muss eine erneute Zuweisung beim Vorstand beantragt werden. Die erteilte Genehmigung erlischt bei einem Bootsverkauf.
- 13.0 §13 RuhrSchVO — Verhalten bei Hochwasser: Bei einem Wasserstand von 358 cm am amtlichen Pegel Hattingen ist jeglicher Fahrzeugverkehr (*auf der Ruhr*) untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Baldeneysee zwischen Ruhr-km 29,6 (300 m oberhalb Stauwehr Baldeney ab Sperrschild für Segelboote und Surfer) und Ruhr-km 36,3 (ehemalige Eisenbahnbrücke Kupferdreh) bis zu einem Wasserstand von 431 cm am amtlichen Pegel Hattingen.

Hierüber hat sich der Bootsnutzer zu vor der Bootsnutzung selbst zu informieren.

Ort: ..... Datum: ..... Unterschrift .....